

In seinem „Lehrbuch der Verwaltung“ schreibt Prof. Dr. Hans Peters:  
„Als Ergebnis der politischen Entwicklung des 19. Jahrhunderts ist im Verwaltungsrecht für uns ein Rechtsstaat nicht nur ein Staat, der die Gerechtigkeit zu verwirklichen trachtet, das positive Recht fortentwickelt und unter Abkehr von jeglicher Willkür das Recht notfalls unter Einsatz seiner Machtmittel schützt, sondern darüber hinaus ein Staat, in dem auch die Verwaltungsbehörden an das Recht, und zwar auch an das von ihnen selbst gesetzte Recht, gebunden sind; (Grundsatz von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung), in dem Eingriffe in Freiheit, Vermögen und Eigentum des Bürgers seitens der Verwaltung nur vorgenommen werden dürfen auf Grund einer speziellen oder generellen Ermächtigung durch den formellen Gesetzgeber oder durch eine mindestens gleichstarke zur Rechtsetzung befugte Instanz (Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes). Vollkommen ist das Rechtsstaatsprinzip erst durchgeführt, wo eine unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Innehaltung der vorstehenden Grundsätze wacht.“

Diese Darlegung entspricht der allgemein anerkannten Auffassung und ist auch in der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 inhaltlich festgelegt. Es ist bezeichnend, daß gerade diese Grundsätze in den Staaten hinter dem Eisernen Vorhang so besonders kraß abgelehnt und bekämpft werden. Hier bestimmt die jeweilige Entwicklungsstufe in dem gewaltsamen Angleichungsprozeß der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse an die Zustände in der Sowjetunion das Gesicht der Verwaltung und des Verwaltungsrechts. In der theoretischen Konferenz über Fragen der Staats- und Rechtswissenschaft am 15. und 16. Dezember 1951 in Leipzig kam dies klar zum Ausdruck. Aus der „Stalinschen Lehre von der Basis und vom Überbau“ versuchte der „Prof.“ Dr. Herbert Kröger von der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ in Forst Zinna, eine „historisch-klassenbezogene“ Begriffsbestimmung der Verwaltung zu konstruieren. Er betonte dabei, daß nur aus der jeweiligen Entwicklungsetappe dieser von Stalin aufgezeigten Basis und des Überbaus die konkreten Funktionen des Staates abgeleitet werden können. Ganz scharf lehnte er gleichzeitig das Prinzip der Gewaltenteilung und den Grundsatz der Neutralität der Verwaltung ab.

Eindeutiger kann der Standpunkt der sowjetzonalen Machthaber nicht dargelegt werden. Aus diesen Ausführungen ergibt sich aber auch weiter ganz klar die Aufgabe, die sie innerhalb ihres Staates der Verwaltung zugewiesen haben, und die der gleiche Dr. Kröger an anderer Stelle mit den Worten „Sicherung und Organisierung der Planerfüllung“ zusammengefaßt hat (Neue Justiz, Nr. 8/51, Seite 530).

Bei einer solchen Aufgabenstellung mußten die Struktur und die inneren Zusammenhänge der sowjetzonalen Verwaltung völlig verwandelt werden. Wenn nicht mehr die Herstellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sozialordnung als die vornehmste Aufgabe der Verwaltung angesehen werden soll, sondern die Erfüllung der Wirtschaftspläne und die Schaffung der Voraussetzungen dafür, dann hätte die Bevölkerung mit überzeugender Mehrheit hierzu ihre Zustimmung erteilen müssen. Das ist jedoch niemals geschehen. Es wird zwar von den Machthabern der Zone immer wieder behauptet, daß die antifaschistisch-demokratische Ordnung ihres Staates von dem Willen der werktätigen Bevölkerung getragen sei. Sie begründen auch die Ablehnung aller rechtsstaatlichen Voraussetzungen damit, daß sie unmittelbare Vollstrecker des Willens der Bevölkerung wären und daß deshalb außerhalb des Parlamentes keine Überprüfungen ihrer Entscheidungen erforderlich seien. In Wahrheit verhindern sie jedoch mit brutaler Gewalt jede anderslautende Meinungskundgebung der Bevöl-